

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.05.2014

Öffentliches Ausschreibungsverfahren bei Veranstaltungen auf den zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt hier: Altstadtfest auf dem Heumarkt und Cityfest auf dem Neumarkt

In der letzten Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 31.03.2014 wurde zu der von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorlage 0225/2014 (Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen auf den zentralen Innenstadtplätzen für das 2. Halbjahr 2014) bei zwei geplanten Veranstaltungen (Altstadtfest auf dem Heumarkt und Cityfest auf dem Neumarkt) auch die Frage nach einem zukünftigen möglichen transparenten Ausschreibungsverfahren erörtert.

Nachdem im Rahmen dieser Erörterung neben den ggfs. beim Cityfest zu beachtenden urheberrechtlichen Aspekten (diese Veranstaltung findet erstmalig auf dem Neumarkt statt) auch die beim Altstadtfest vorliegenden Besonderheiten (hier handelt es sich um ein Fest der Anliegerinnen/Anlieger und Anwohnerinnen/Anwohner der Altstadt für die Altstadt – die Erlöse dieses Festes kommen über die „Interessengemeinschaft Altstadt“, die auch als Veranstalter fungiert, wieder der Altstadt „zu Gute“) angesprochen wurden, wurde von der Verwaltung zugesagt, die Fragestellung einer evtl. möglichen öffentlichen transparenten Ausschreibung rechtlich prüfen zu lassen.

Zu dieser rechtlichen Prüfung ist Folgendes anzumerken:

Nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes ist im Ergebnis mitzuteilen, dass bei den hier in Rede stehenden Veranstaltungen (Altstadtfest auf dem Heumarkt und Cityfest auf dem Neumarkt) eine Ausschreibung nicht zwingend erforderlich ist, da sie insbesondere mit den ausschreibungspflichtigen Weihnachtsmärkten nicht verglichen werden können.

Bei der Vergabe eines Auftrags über die Organisation der Weihnachtsmärkte Köln handelt es sich um eine Dienstleistungskonzession, die zwar nicht unmittelbar dem Vergaberecht unterliegt, aber nach den europarechtlichen Vorgaben transparent und diskriminierungsfrei zu vergeben ist. Hier ist die Verwaltung verpflichtet, eine öffentliche Ausschreibung hinsichtlich der vorzunehmenden Festsetzungen gemäß § 69 GewO durchzuführen.

Die Festsetzung gemäß § 69 GewO erfolgt nicht von Amts wegen, sondern erfordert einen Antrag des Veranstalters. Der Antrag muss sich nach § 69 S. 1 GewO auf eine der in den §§ 64 (Messe), 65 (Ausstellung), 66 (Großmarkt), 67 (Wochenmarkt), 68 (Spezialmarkt und Jahrmarkt) oder 60b (Volksfest) GewO genannten Veranstaltungstypen beziehen („**Typenzwang**“).

Weder das Altstadtfest (auf dem Heumarkt) noch das Cityfest (auf dem Neumarkt) gehören zu den vg. Veranstaltungstypen. Hier liegen keine gewerberechtlichen Festsetzungsentscheidungen vor.

Insbesondere für das Altstadtfest, welches auf einer Initiative von Anwohnern und Anliegern beruht und von der IG Altstadt -einem Zusammenschluss der in der Altstadt lebenden Anlieger und Anwoh-

ner- als Veranstalter durchgeführt wird, ist zudem darauf hinzuweisen, dass hier keine wirtschaftlichen Marktinteressen verfolgt werden, außerdem besteht hier auch keine Binnenmarktrelevanz.

Eine Ausschreibungspflicht der Verwaltung besteht daher weder für das Altstadtfest noch für Cityfest.

Der Begriff der „Dienstleistungskonzession“ setzt einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag zwischen Wirtschaftsteilnehmern und der Verwaltung als öffentlichem Auftraggeber voraus, dessen Gegenstand auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist. Im Fall des Altstadtfestes ist dies schon grundsätzlich zu verneinen, da es sich um eine quasi gemeinnützige Veranstaltung handelt.

Anders ist die Situation vom Grundsatz her bei der Veranstaltung „Cityfest“. Dieses stellt vom Charakter her schon eine wirtschaftlich orientierte Veranstaltung dar, deren Organisation und Durchführung der Tätigkeit im Rahmen einer Dienstleistungskonzession entsprechen würde. Allerdings ist es vertretbar, die erste Veranstaltung ohne Ausschreibung zu genehmigen. In den Folgejahren kann von der Verwaltung eine entsprechende Veranstaltung dann ausgeschrieben werden, da urheberrechtliche Gründe einer solchen Ausschreibung nicht entgegenstehen.

Entgegen der ersten Überlegung, dass ein Urheberrecht mit der Veranstaltung Cityfest verbunden sein könnte, wird dies nach einer tiefergehenden juristischen Betrachtung jedoch verneint.

Auf freiwilliger Basis kann die Verwaltung die Veranstaltungen öffentlich ausschreiben.

Abschließend ist festzustellen, dass bei den Veranstaltungen Altstadtfest und Cityfest keine Ausschreibungspflicht besteht, jedoch diese Veranstaltungen auf freiwilliger Basis ausgeschrieben werden können.

Allerdings ist bei der Durchführung einer solchen freiwilligen Ausschreibung dieser Veranstaltungen zu beachten, dass dann im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz als Konsequenz auch **alle** anderen Veranstaltungen dieser Art (z. B. Kölner Lichter, CSD, Straßenfeste, Flohmärkte) **im gesamten Stadtgebiet** öffentlich **ausgeschrieben werden müssten**, was zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt.

Außerdem ist zu beachten, dass eine Ausschreibung des „Altstadtfestes“ und damit eine evtl. Vergabe dieser Veranstaltung an einen „fremden“ Veranstalter, zur Folge hätte, dass hiermit ggfs. auch die zuvor beschriebenen Grundparameter dieser Veranstaltung (keine wirtschaftlichen Marktinteressen, Veranstaltung von den Anliegern/Anwohnern für die Anlieger/Anwohner der Altstadt und Rückführung der Erlöse durch diverse Maßnahmen/Aktionen in die Altstadt) nicht mehr im Vordergrund stehen und somit den Interessen der Anwohner/Anliegerschaft zuwiderlaufen.

Aus diesem Grunde ist eine Ausschreibung gegen die zuvor beschriebenen ausdrücklichen Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner bzw. die Anliegerinnen und Anlieger nicht durchführbar. Dies gilt auch für den Fall, dass sich eine solche Ausschreibung nur auf Teile bzw. Teilbereiche dieser Anwohner- bzw. Anliegerschaft bzw. deren ausdrückliche Interessen beziehen.

Außerdem ist noch anzumerken, dass nach Mitteilung des Veranstalters das Cityfest auf dem Neumarkt in diesem Jahr nicht durchgeführt werden kann, da die für die gewünschte und geplante „überregionale“ Veranstaltung notwendigen umfangreichen Planungen nach jetzigem Stand nicht mehr umgesetzt werden können.

Nach Aussage des Veranstalters bedarf es, um den Kooperationspartnern (u. a. WDR; Citymarketing, Galeria Kaufhof und Sparkasse) im Rahmen des Cityfestes eine würdige Plattform zu bieten, neuer aufwendiger und umfangreicher Erörterungen und Planungen (u. a. durch neue hochwertige optische und auch technische Ausrichtungen im Betreiber-, Beschallungs- und Aufbaubereich), die die Durchführung des Cityfestes erst im kommenden Jahr möglich machen.

gez. Kahlen